

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendeinrichtungen

A) Problem

„Kinderlärm“

Aus Anlass verschiedener Gerichtsurteile kam es in Deutschland zu Behinderungen für Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen für Kinder.

Jugendspieleinrichtungen

Die Entwicklung junger Menschen, insbesondere die Entfaltung der Persönlichkeit und die soziale Interaktion, wird durch gemeinsame Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für Jugendliche in der Öffentlichkeit gefördert. Daher brauchen junge Menschen aller Altersstufen ausreichend Räume zur Entfaltung auch im Nahbereich ihrer Wohnumgebung. Auch die Zunahme von Bewegungsarmut, Übergewicht und ähnlichen gesundheitlichen Beschwerden unter Jugendlichen spricht für die Notwendigkeit, gut angenommene Sport- und Bewegungsmöglichkeiten für Jugendliche zu erhalten und neu zu schaffen.

B) Lösung

Der Bayerische Gesetzgeber nutzt die neu geschaffene Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des Lärmschutzes bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen.

„Kinderlärm“ ist grundsätzlich hinzunehmen.

Für Jugendlärm existieren keine gesetzlichen oder untergesetzlichen Konkretisierungen. Das Gesetz orientiert sich im Grundsatz an den immissionschutzrechtlichen Anforderungen der 18. BImSchV und überträgt sie vom Ansatz her auf Jugendspieleinrichtungen. Diese hier angepassten Regelungen führen im Allgemeinen zu einer sachgerechten Lösung der Lärmproblematik im Spannungsfeld zwischen Freizeitbetätigung von Jugendlichen und den berechtigten Lärmschutzansprüchen benachbarter Wohnbevölkerung.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung.

C) Alternativen

Verzicht auf zusätzliche Regelungen und Fortentwicklung des Bundesrechts.

D) Kosten

Keine

Konnexität:

Das Gesetz löst insoweit keine Konnexitätsfolgen aus, als die Aufgabe der Genehmigung von Jugendspieleinrichtungen schon bisher bei den Kreisverwaltungsbehörden angesiedelt war (Bauaufsicht). Die bisher aufgrund von Verwaltungsanweisungen analog anzuwendende 18. BImSchV wird im Wesentlichen zum gesetzlich anzuwendenden Prüfmaßstab erklärt. Art. 6 in Verbindung mit Art. 8 weist den Gemeinden die Befugnis zu, zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Regelungen der Art. 3 bis 5 vorzusehen und begründet damit eine im übertragenen Wirkungskreis zu erfüllende neue Aufgabe (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 BayLStVG). Soweit damit Mehrbelastungen verbunden sein sollten, ist dies im Sinn von Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 BV grundsätzlich konnexitätsrelevant. Ein erheblicher Mehraufwand, der zu einem Anspruch auf einen konnexitätsbedingten Ausgleich führen würde, ist damit jedoch nicht verbunden; zudem wird grundsätzlich durch die neu geschaffene Möglichkeit, geringeren Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten, auch Aufwand erspart.

Gesetzentwurf

über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendeinrichtungen (KJG)

Art. 1

Anwendungsbereich

¹Dieses Gesetz regelt die Zulässigkeit von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendeinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung. ²Es gilt für Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestellen und Kinderspieleinrichtungen sowie für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung im Freien, die überwiegend Jugendlichen zur Freizeitgestaltung, insbesondere auch der körperlichen Ertüchtigung, dienen. ³Nicht erfasst sind andere Anlagen für soziale Zwecke sowie Sportanlagen.

Art. 2

Natürliche Lebensäußerungen von Kindern

Die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, sind als sozialadäquat hinzunehmen.

Art. 3

Jugendeinrichtungen

(1) Zur Beurteilung des von Jugendeinrichtungen ausgehenden Lärms ist die Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl I S. 1588, ber. S. 1790), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl I S. 324), mit der Maßgabe anzuwenden, dass die besonderen Regelungen und Immissionsrichtwerte für Ruhezeiten keine Anwendung finden.

(2) Jugendeinrichtungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte nach Abs. 1 unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer Jugendeinrichtungen nicht überschritten werden.

(3) Jugendeinrichtungen dürfen zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr nicht betrieben werden.

Art. 4

Maßnahmen

Zur Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Abs. 2 kommen insbesondere in Betracht:

1. Anlagen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung im Freien nach dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten und zu betreiben,

2. technische und bauliche Schallschutzmaßnahmen durchzuführen,
3. Vorkehrungen zu treffen, dass keine übermäßig lärmerzeugenden Geräte verwendet werden, und
4. Vorkehrungen für eine bestimmungsgemäße Nutzung zu treffen.

Art. 5

Anordnungen im Einzelfall bei Jugendeinrichtungen

(1) Zur Erfüllung der Pflichten nach Art. 3 und 4 kann die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen erlassen, insbesondere Nebenbestimmungen zu erforderlichen Zulassungsentscheidungen festlegen, Betriebszeiten festsetzen oder eine Einstellung des Betriebs verlangen.

(2) Bei Jugendeinrichtungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet worden sind, soll von einer Festsetzung von Betriebszeiten abgesehen werden, wenn die Immissionsrichtwerte an den in § 2 Abs. 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung genannten Immissionsorten jeweils um weniger als 5 dB (A) überschritten werden.

(3) Wurde eine Jugendeinrichtung baurechtlich genehmigt oder, wenn eine Baugenehmigung nicht erforderlich war, steht sie mit den im Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang, kann die zuständige Behörde eine Einstellung des Betriebs auf Grund einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nur verlangen, wenn die Gefahr einer Gesundheitsschädigung vorliegt und diese weder durch nachträgliche Schutzmaßnahmen noch durch die Festsetzung von Betriebszeiten vermieden werden kann.

Art. 6

Verordnungsermächtigung

Soweit besondere Umstände vorliegen, insbesondere solche, die zu einer nicht nur gelegentlichen Belästigung der Nachbarschaft führen, kann die Gemeinde durch Verordnung weitergehende Regelungen zur Vermeidung von Belästigungen durch Geräusche von Jugendeinrichtungen treffen.

Art. 7

Zuständigkeit

Zuständige Behörden zum Vollzug dieses Gesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil****„Kinderlärm“**

Aus Anlass verschiedener Gerichtsurteile kam es in Deutschland zu Behinderungen für Kindertageseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen für Kinder. „Kinderlärm“ ist Ausdruck eines natürlichen Verhaltens und damit selbstverständlicher Teil der Lebenswirklichkeit. Das Bewusstsein dafür muss nunmehr durch den Gesetzgeber dokumentiert werden, um einen unbelasteten Umgang in unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Eine wertende Güterabwägung ist vorzunehmen.

Jugendspieleinrichtungen

Die Entwicklung junger Menschen, insbesondere die Entfaltung der Persönlichkeit und die soziale Interaktion, wird durch gemeinsame Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für Jugendliche in der Öffentlichkeit gefördert. Daher brauchen junge Menschen aller Altersstufen ausreichend Räume zur Entfaltung auch im Nahbereich ihrer Wohnumgebung. Auch die Zunahme von Bewegungsarmut, Übergewicht und ähnlichen gesundheitlichen Beschwerden unter Jugendlichen spricht für die Notwendigkeit, gut angenommene Sport- und Bewegungsmöglichkeiten für Jugendliche zu erhalten und neu zu schaffen.

Mit Beschlüssen vom 27. November 2007 haben sich die Fraktionen der CSU, der SPD und der Grünen im Bayerischen Landtag dafür ausgesprochen,

- bei entsprechendem Bedarf Regelungen zum Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm bei Jugendspieleinrichtungen zu schaffen (LT-Drs. 15/9391),
- Kinder- und Jugendspielplätze nicht zu schließen und auch künftig in Wohngebieten zu ermöglichen (LT-Drs. 15/9392) und
- einen Ausgleich zwischen Jugendinteressen und Lärmschutz herbeizuführen (LT-Drs. 15/9393).

Aufgrund des großen allgemeinen Interesses an diesem Themenkreis hat das StMUG eine Arbeitsgruppe initiiert, die sich mit der Problemstellung und eventuellen Lösungsmöglichkeiten bei Jugendspieleinrichtungen, bei denen Differenzierungen aufgrund wachsenden Verständnisvermögens angebracht sind, befasst. Teilnehmer sind der Bayerische Jugendring (BJR), die kommunalen Spitzenverbände, der Münchener Mieterverein, der Münchener Seniorenbeirat, die Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, des Innern sowie für Unterricht und Kultus. Ziel der Arbeitsgruppe war es, den nötigen Regelungsbedarf zu ermitteln. Grundlage sind u. a. die vom BJR ermittelten Ergebnisse einer bayernweiten Spielplatzbegehung, die insbesondere typische Probleme auf Jugendspielplätzen auflistet, aber auch positive Lösungen darstellt.

Die Arbeitsgruppe hat sich mehrheitlich für die Schaffung von Rechtssicherheit ausgesprochen.

Der Bayerische Gesetzgeber nutzt die durch die Föderalismusreform geschaffene Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des Lärmschutzes bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen.

Die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung sind gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72 Abs. 1 GG). Seit der Föderalismusreform ist hiervon allerdings der „Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm“ ausgenommen, der nunmehr in die (ausschließliche) Zuständigkeit der Länder fällt.

Die Änderung von Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG zum 1. September 2006 geht zurück auf die Beratungen der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung. Obwohl eine Reform der Kompetenzen im Umweltrecht zu den zentralen Anliegen dieser Kommission gehörte, kam es auch mit Blick auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG nicht zu einer abschließenden Einigung. Im Vorentwurf vom 13. Dezember 2004 findet sich jedoch folgender Vorschlag: „24. die Abfallbeseitigung, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Sport- und Freizeitlärm und Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung)“. Diese Formulierung wurde in der folgenden 16. Legislaturperiode zunächst unverändert in den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 7. März 2006 übernommen. Der Gesetzentwurf begründete dies wie folgt: „Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Lärmbekämpfung soll künftig nicht mehr den Lärm von Sportanlagen und anderen Einrichtungen umfassen, die der Freizeitgestaltung dienen oder eine soziale Zweckbestimmung haben. Regelungen zur Bekämpfung des Lärms von sozialen Einrichtungen, Sport- und Freizeitanlagen wie Kindergärten, Jugendheimen, Spielplätzen, Sportstätten und -stadion, Theatern und Aufführungsorten sowie Veranstaltungs- und Festplätzen, Hotels und Gaststätten fallen als Anlagen mit überwiegend lokaler Bedeutung künftig in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder.“ Die vorgesehene Ausnahme des Sport- und Freizeitlärms sowie des Lärms von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung stieß im Gesetzgebungsverfahren jedoch auf Kritik. In der Sachverständigenanhörung formulierten insbesondere *Johannes Dietlein* und der Arbeitskreis Umweltrecht (AKUR) Einwände:

In der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 28. Juni 2006 wurde die vorgesehene Ausnahmeregelung für „Sport- und Freizeitlärm und Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung“ dann modifiziert und durch die Formulierung „Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm“ ersetzt. Der Bericht des Rechtsausschusses spricht insoweit allerdings von einer (bloß) „redaktionellen Änderung“.

Angesichts dieser Entstehungsgeschichte lässt sich der genaue Regelungsgehalt von Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG nicht ohne Weiteres bestimmen. Im Wesentlichen kommen drei Auslegungsmöglichkeiten in Betracht:

1. Alternative:

Der Klammerzusatz bringt nichts anderes zum Ausdruck als der Klammerzusatz im ursprünglichen Gesetzentwurf. „Sport- und Freizeitlärm und Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung“ wären danach identisch mit „verhaltensbezogenem Lärm“.

2. Alternative:

Der Klammerzusatz „verhaltensbezogener Lärm“ knüpft an die in Rechtsprechung, Schrifttum und Regelungspraxis gebräuchliche einfach-gesetzliche Unterscheidung zwischen anlagen- und verhaltensbezogenem Lärm an. Danach bliebe das BImSchG in seinem überkommenen Regelungsbestand unberührt, so dass Kinder- und Jugendspieleinrichtungen wegen ihrer Anlagenqualität weiterhin bundesrechtlich geregelt werden könnten.

3. Alternative:

Der Klammerzusatz erfasst jeden Lärm, der durch Menschen hervorgerufen wird und der nicht nach den technischen Ursachen, sondern nach dem sozialen Verhalten der handelnden Personen zu bewerten ist.

Für die 1. Alternative streitet vor allem der Bericht des Rechtsausschusses, der von einer bloß „redaktionellen Änderung“ spricht. Hingegen deuten der Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens sowie die im Anschluss daran erfolgte Abänderung des Wortlauts auf eine Einschränkung des ursprünglichen Zuschnitts der Ausnahme hin.

Unter rechtsdogmatischen Gesichtspunkten am weitesten geht die 2. Alternative. Nach ihr soll beim Betrieb einer Anlage entstehender Lärm selbst dann nicht in die Zuständigkeit der Länder fallen, wenn er verhaltensbezogen ist. Namentlich die Bundesregierung geht davon aus, dass sich der verfassungsändernde Gesetzgeber die aus dem (einfach-gesetzlichen) Immissionsschutzrecht stammende Unterscheidung zwischen anlagen- und verhaltensbezogenem Lärm zu eigen gemacht habe. Dass die Kategorie der „anlagenbezogenen Regelungen“ auch in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG anerkannt sei (vgl. ferner § 3 Abs. 5 BImSchG), unterstreiche die Richtigkeit dieser Interpretation. Das gelte ferner für die Überlegung, dass dem Bund bei der Lärmbekämpfung keine geringeren Kompetenzen zukommen dürften als bei der anlagenbezogenen Luftreinhaltung. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass Lärmschutzmaßnahmen mit Blick auf den Betrieb einer Anlage oftmals an der Anlage selbst ansetzen müssten; die Widerspruchsfreiheit derartiger Vorgaben aber wäre bei einem Auseinanderfallen der Kompetenzen gefährdet.

Die 3. Alternative schließlich rechnet jeden von menschlichem Verhalten ausgehenden Lärm der Länderkompetenz zu, und zwar auch dann, wenn er beim Betrieb einer Anlage entsteht. Soweit man dem folgt, kann der Bund aufgrund seiner Zuständigkeit für anlagenbezogenen Lärm keine Regelungen über den verhaltensbezogenen Lärm mehr erlassen. Für diese Auffassung wird insbesondere ins Feld geführt, dass es das Ziel der Föderalismusreform I gewesen sei, die Länderkompetenzen mit Blick auf lokalen Lärm zu stärken.

Der Wortlaut von Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG n. F. hat im Gesetzgebungsverfahren eine Änderung erfahren, die nur als Begrenzung der ursprünglich vorgesehenen – weiten – Ausnahme für Sport- und Freizeitlärm sowie für Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung verstanden werden kann. Während sich Sport- und Freizeitlärm weitgehend mühelos unter den neuen Begriff des „verhaltensbezogenen Lärms“ subsumieren lassen, legen die Änderung des Wortlauts und die im Gesetzgebungsverfahren vorgebrachten Einwände es nahe, dass die ursprünglich vorgesehene dritte Ausnahme, der „Schutz vor Lärm von Anlagen mit sozialer Zweckbestimmung“, letztlich doch nicht aus der konkurrierenden Gesetzgebung ausgeklammert worden ist.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass mit dem Begriff des „verhaltensbezogenen Lärms“ die dem einfach-gesetzlichen Immissionsschutzrecht entnommene Unterscheidung zwischen anlagen- und verhaltensbezogenem Lärm damit auch auf die Ebene des Grundgesetzes gehoben und dort abgesichert worden wäre. Schon der Vorrang der Verfassung (Art. 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG) und, damit verbunden, die Normenhierarchie sprechen dagegen, dass die einfachgesetzliche Unterscheidung zwischen anlagen- und verhaltensbezogenem Lärm auch für Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG n. F. begriffsprägend sein sollte. Die Verfassung bestimmt die Auslegung des einfachen Rechts, nicht umgekehrt. Da sich die Differenzierung zwischen verhaltens- und anlagenbezogenem Lärm im Grundgesetz aber nicht findet, kann das einfache Recht insoweit nicht entscheidend sein. Vielmehr ist dem in die Verfassung neu aufgenommenen Begriff des „verhaltensbezogenen Lärms“ ein eigenständiger Gehalt zu erschließen.

Überzeugende Argumente sprechen daher für die vermittelnde Alternative. Die Länderkompetenzen mit Blick auf den verhal-

tensbezogenen Lärm sind daher extensiv zu interpretieren und können sich nicht an der einfach-gesetzlichen Unterscheidung zwischen verhaltens- und anlagenbezogenem Lärm orientieren. Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG ist so zu verstehen, dass die Länder zur Regelung des verhaltensbezogenen Lärms auch dann zuständig sind, wenn er von Anlagen ausgeht. Die Abgrenzung zu dem weiterhin der konkurrierenden Gesetzgebung unterfallenden anlagenbezogenen Lärm lässt sich daher nicht entlang der überkommenen fachrechtlichen Unterscheidung von anlagen- und verhaltensbezogenem Lärm treffen, und auch andere griffige Formeln wie die Differenzierung zwischen „gewerblich“ und „nicht gewerblich“ verursachtem Lärm scheiden aus. Vielmehr ist anhand einer typisierenden Betrachtungsweise zu ermitteln, in welchen Fällen das Verhalten von Personen eine Lärmimmission prägt und wann es durch das Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren eine Lärmkulisse bildet, die dem Betrieb einer Anlage zuzurechnen ist.

Wesentliche materiell-rechtliche Grundlage für die Ausgestaltung des Lärmschutzes sind die den Staat treffenden Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 GG, ggf. auch aus Art. 14 Abs. 1 GG. Denn die Grundrechte des Grundgesetzes sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur gegen den Staat gerichtete Abwehrrechte, sondern auch objektive Wertentscheidungen. Als solche verpflichten sie ihn, sich dort schützend und fördernd vor die Rechtsgüter des Einzelnen zu stellen, wo dieser nicht in der Lage ist, selbst für deren Integrität zu sorgen. Auf verfassungsrechtlicher Ebene gilt es daher, die durch die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) und das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) geschützten Interessen an einer gedeihlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit den – verfassungsrechtlich ebenfalls abgesicherten – Interessen der Nachbarn an einem effektiven Lärmschutz in Ausgleich zu bringen, wobei sich diese ebenfalls auf Art. 2 Abs. 2 GG und auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG berufen können.

Schon diese verfassungsrechtliche Ausgangslage legt ein strukturelles Übergewicht der Kinderinteressen nahe. Begrenzt der Staat ihre Aktivitäten im Interesse des Lärmschutzes, so greift er auch in ihre Freiheitsrechte ein und unterliegt dabei strikt den Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Zugunsten der Nachbarn trifft ihn im multipolaren Rechtsverhältnis zwischen Nachbarn, Kindern, Eltern und Staat hingegen lediglich die in den objektiven Wertentscheidungen von Art. 2 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 GG angesiedelte Schutzpflicht. Hier ist die Direktionskraft der Grundrechte geringer und verlangt lediglich die Herstellung praktischer Konkordanz, d.h. eine Abwägung nach Maßgabe einer Angemessenheits- Verhältnismäßigkeit. Dabei bildet das sog. Untermaßverbot eine äußerste Grenze.

Überträgt man dies auf den Immissionsschutz, so lässt sich die Grenze des dermaßen beschriebenen „Untermaßverbotes“ jedenfalls dort ziehen, wo die Schwelle von Gesundheitsgefährdungen erreicht bzw. überschritten wird.

Bei „Kinderlärm“ ist aus fachlicher Sicht nicht erkennbar, dass verfassungsrechtliche Grenzen tangiert werden. Er ist grundsätzlich hinzunehmen. „Kinderlärm“ erscheint insbesondere auch vor dem Hintergrund zumutbar, dass jedem aus eigener Erfahrung bewusst ist, dass Kindergeräusche durch Spontanität geprägt, für andere Kinder mitreißend sind und notwendig zur kindlichen Entwicklungsphase dazu gehören.

Für Jugendlärm existieren keine gesetzlichen oder untergesetzlichen Konkretisierungen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz findet gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 1 Alt. 2 Anwendung u. a. auf „ortsfeste

Einrichtungen“. Darunter fallen auch Spielplätze. Sie sind den nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen zuzuordnen (§ 4 in Verbindung mit § 22 BImSchG). Diese sind gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (Nr. 1), und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Nr. 2). „Schädliche Umwelteinwirkungen“ sind insoweit „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“ (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben nach § 22 Abs. 2 BImSchG unberührt.

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 „dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche“ (Nr. 1 Abs. 1 TA Lärm), enthält allerdings bedeutsame Ausnahmen für:

- Sportanlagen, die der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) unterliegen (Nr. 1 Abs. 2 lit. a TA Lärm),
- sonstige nicht genehmigungsbedürftige Freizeitanlagen (Nr. 1 Abs. 2 lit. b TA Lärm) und
- Anlagen für soziale Zwecke (Nr. 1 Abs. 2 lit. h TA Lärm).

Die Ausnahme „Anlagen für soziale Zwecke“ erfasst Kindertageseinrichtungen wie Kindergärten und -spielplätze. Eine analoge Anwendung der TA Lärm auf derartige Einrichtungen kommt nicht in Betracht, da dies ausweislich der Entstehungsgeschichte gerade verhindert werden sollte. Denn die hier in Rede stehende Ausnahme ist das Ergebnis einer Intervention des Bundesrats, der das Fehlen einer entsprechenden Ausnahme bemängelt hatte: Angesichts der Verhaltensbezogenheit des Jugendlärms fehlt es darüber hinaus auch an einer vergleichbaren Interessenslage.

Die Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) erfasst nicht genehmigungsbedürftige Sportanlagen (§ 1 Abs. 1 18. BImSchV). Das Bundesverwaltungsgericht hat hervorgehoben, dass hiervon nicht sämtliche Erscheinungsformen körperlich-spielerischer Aktivität vom kindlichen Spiel bis zum berufsmäßig betriebenen Leistungssport erfasst werden: Jedenfalls kleinräumige Anlagen der hier in Rede stehenden Art wie z.B. Bolz- und Skateplätze, die ausschließlich für die körperliche Freizeitbetätigung von Jugendlichen bestimmt sind, können nicht als Sportanlagen im Sinn der Verordnung eingeordnet werden.

Der Ordnungsgeber hat sich am Leitbild einer Sportanlage orientiert, die dem Vereinssport, Schulsport oder vergleichbar organisiertem Freizeitsport dient. Die Immissionsrichtwerte der Verordnung passen nicht unmittelbar auf kleinräumige Anlagen, die auf regelmäßig unorganisierte, ohne nennenswerte Beteiligung von Zuschauern und ohne Schiedsrichter oder Sportaufsicht stattfindende körperlich-spielerische Aktivitäten von Kindern zugeschnitten sind. Sie werden der Eigenart speziell für Jugendliche bestimmter besonderer Ballspielplätze und ähnlicher Spieleinrichtungen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie wegen ihrer sozialen Funktion regelmäßig wohngebietsnah sein sollten, nicht in jedem Fall gerecht. Lärmfachlich kommt die 18. BImSchV dem Wesen von Jugendspieleinrichtungen jedoch sehr nahe. Modifikationen sind insbesondere bei den Ruhezeiten und den Bestandsanlagen erforderlich, um dem Anliegen nach Rechtssicherheit Rechnung zu tragen. Das Gesetz baut deshalb auf den gut eingeführten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 18. BImSchV auf

und überträgt sie vom Ansatz her auf Jugendspieleinrichtungen. Es normiert damit erstmals materiell-rechtliche Anforderungen, die bislang allein von der Rechtsprechung hergeleitet worden sind. Damit werden nicht nur die Interessen der Nachbarschaft berücksichtigt und ein verhältnismäßiger Interessenausgleich hergestellt; eine solche Regelung schafft auch Rechtssicherheit. Die – verfassungsrechtlich als solche nicht zu beanstandenden – Regelungen der 18. BImSchV können wegen der zumindest vergleichbaren Interessenslage zum Ausgangspunkt für eine Regelung hinsichtlich des von Jugendspieleinrichtungen ausgehenden Lärms genommen werden. Diese hier angepassten Regelungen führen im allgemeinen zu einer sachgerechten Lösung der Lärmproblematik im Spannungsfeld zwischen Freizeitbetätigung von Jugendlichen und den berechtigten Lärmschutzansprüchen benachbarter Wohnbevölkerung.

Die Regelung des KJG ist zwingend. Aufgrund der unklaren Rechtslage muss für Bürger und Behörden baldmöglichst die notwendige Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hergestellt werden.

B) Besonderer Teil

Zu Art. 1 und 2

„Kinderlärm“ wurde – unabhängig vom Ursprung in einer Anlage – auch nach geltendem Recht schon als verhaltensbezogen qualifiziert, entsprechende Regelungen der Kompetenz der Länder zugeordnet, weil eine Regelung durch den Bund mit Sperrwirkung nicht vorlag. Großtagespflegestellen, Kindertageseinrichtungen und Kinderspieleinrichtungen sollen wohnortnah errichtet werden dürfen. Bildung, Erziehung und Betreuung in Großtagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen und Kinderspieleinrichtungen gehört untrennbar zum Wohnen. Das heutige Wohnumfeld ist zunehmend eine Welt der Erwachsenen. Erfahrungsreiche Lebensräume für Kinder wurden in der Vergangenheit schrittweise zurückgedrängt. Kinder leben unter Bedingungen, in denen kaum noch öffentliche Räume (Straßen, Plätze, Höfe) gefahrlos für Spielzwecke zur Verfügung stehen. Umso wichtiger ist es z. B. in Kindertageseinrichtungen, die früher üblichen Spiel- und Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen und pädagogisch zu arrangieren. Es geht darum, Kindern die Umgebung zu bereiten, in der sie sich entfalten und selbstständig forschen, aber gefahrlos ihre Umwelt entdecken können. Kindertageseinrichtungen benötigen dafür eine hinreichend große Außenspielfläche. Die Lage in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet ist erforderlich, damit Kinder behutsame Schritte ins Wohnumfeld anbahnen können.

Kindliche Lebensäußerungen gehören hierbei auch zu einer normalen kindlichen Entwicklung. Lärmbelastungen, die aus der bestimmungsgemäßen Nutzung dieser Einrichtungen folgen, sind daher von Nachbarn grundsätzlich hinzunehmen. Es kommt nicht mehr in Betracht, juristische und lärmfachliche Streitfragen zu Lasten der betroffenen Kinder vor den Gerichten auszutragen. Häufig ist auch nach langen Jahren des Streits immer noch kein Frieden eingekehrt. Eine Beurteilung, auch entsprechend, von „Kinderlärm“ nach Vorschriften des BImSchG findet daher in Bayern künftig nicht mehr statt. Dies gilt auch, wenn der Betrieb von Schulen zu einer steigenden Lärmbelastung der Anwohner führen sollte. Unnötig störender Lärm ist zu vermeiden.

Zu Art. 1 und 3

Der Begriff der Jugendspielplätze und Jugendspieleinrichtungen wird in der öffentlichen Diskussion als Synonym für die gesamte Bandbreite derjenigen Einrichtungen gebraucht, die Bedürfnisse von Jugendlichen erfüllen. Der Begriff der Jugendspieleinrichtung

ist kein bislang feststehender Rechtsbegriff. Insoweit schafft der bayerische Gesetzgeber diesen Begriff neu und versteht ihn mit einem spezifischen Gehalt. Gemeint sind Einrichtungen, wie sie üblicherweise nur von Jugendlichen genutzt werden wie Skateranlagen, Basketballplätze, Streetballanlagen und Bolzplätze. Die in Art. 1 vorgesehene Definition ist funktional ausgerichtet und gestattet durch die Ausnahmeregelungen in Satz 3 die Abgrenzung der „Jugendspieleinrichtungen“ von Sportanlagen.

Die Abgrenzung zu dem weiterhin der konkurrierenden Gesetzgebung unterfallenden anlagenbezogenen Lärm lässt sich nicht entlang der überkommenen fachrechtlichen Unterscheidung von anlagen- und verhaltensbezogenem Lärm treffen, und auch andere griffige Formeln wie die Differenzierung zwischen „gewerblich“ und „nicht gewerblich“ verursachtem Lärm scheiden aus. Vielmehr ist anhand einer typisierenden Betrachtungsweise zu ermitteln, in welchen Fällen das Verhalten von Personen eine Lärmimmission prägt und wann es durch das Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren eine Lärmkulisse bildet, die dem Betrieb einer Anlage zuzurechnen ist. Kriterien für die Zuordnung einer Lärmimmission sind insoweit vor allem Komplexität, Institutionalisierung, Organisationsgrad, Technisierung, Dauer und Breitenwirkung. Die Übergänge sind fließend, was eine schwerpunktmäßige Betrachtung jedoch nicht ausschließt. Sport- und Freizeitlärm ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich verhaltensbezogen, solange er primär in Immissionen besteht, die von den Sport Treibenden oder ihre Freizeit aktiv Gestaltenden ausgeht. Ist er dagegen nur untergeordneter Teil eines Gesamtgeschehens, das durch erhebliche Zuschauerzahlen, An- und Abfahrtsverkehr, technische Einrichtungen wie Lautsprecher, Lüftungsanlagen o.Ä. geprägt wird, einigen Organisationsaufwand erfordert und regelmäßig an derselben Stelle stattfindet, so handelt es sich um anlagenbezogenen Lärm. Bei kommerziellen Fußballstadien ist dies evident, bei Bezirkssportanlagen hängt die Zuordnung von der technischen Ausstattung (Tribünen, Anzahl der Parkplätze, Lautsprecheranlagen) und der Art und Häufigkeit ihrer Nutzung ab. Für Vereins-sportanlagen und Schulsportplätze gilt Vergleichbares.

Gänzlich auf Anforderungen bei Jugendspieleinrichtungen zu verzichten, würde nicht nur den geschützten Interessen der Nachbarn nicht gerecht, sondern auch nicht den Notwendigkeiten einer guten Sozialisierung von Jugendlichen. Sie brauchen Grenzen, um sich zu verantwortlichen Erwachsenen entwickeln zu können.

Der von Jugendspielplätzen ausgehende Lärm ist in der Regel Folge des Verhaltens der Nutzer, auch wenn dieses auf Anlagen mit (ortsfesten) Spielgeräten stattfindet. Eine „quietschende Schaukel“ oder die Verwendung eines Balls genügen nicht, um unter den Gesichtspunkten der Komplexität, des Organisationsgrads, der Institutionalisierung und der Technisierung den von den Jugendlichen ausgehenden Lärm zu überlagern und ihn zum Bestandteil einer einheitlichen Lärmkulisse zu machen. Jugendspieleinrichtungen im Sinn dieses Gesetzes sind daher solche Einrichtungen, deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft überwiegend durch ihre Nutzer geprägt ist und die keine besondere Organisationsstruktur aufweisen.

Zu Art. 3

Die Anlage von Jugendspieleinrichtungen ist grundsätzlich baugenehmigungspflichtig. Einer gesonderten Baugenehmigung bedarf es aber nicht, wenn der Platz im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder einer Satzung auf Grundlage des Art. 91 Bayerische Bauordnung (Örtliche Bauvorschriften), die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der baulichen Anlagen enthält, sofern das Vorhaben den Festsetzungen der Satzung entspricht.

Jugendspieleinrichtungen werden baurechtlich in der Regel wie Anlagen für sportliche Zwecke im Sinn der Baunutzungsverordnung behandelt. Damit sind sie in allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten grundsätzlich zulässig. Unter diesen Jugendspieleinrichtungen finden sich Anlagen mit erheblichem Lärmpotenzial. Dabei sind häufig und nicht anders als bei „normalen“ Sportanlagen schon die rein technisch erzeugten Geräusche als störend einzustufen wie bei Skateranlagen. Gehen von den Anlagen Belästigungen oder Störungen aus, die für die Umgebung nicht zumutbar sind, greift das Gebot der Rücksichtnahme. Im Einzelfall lässt sich die Beeinträchtigung durch den Einsatz lärmarmer technischer Einrichtungen, bauliche Schutzmaßnahmen und Nutzungseinschränkungen mindern.

Immissionsschutzrechtlich sind Jugendspieleinrichtungen bisher nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beurteilen. Danach müssen schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, im Übrigen sind sie hinzunehmen.

Rechtsprechung und Literatur haben sich bei der Beurteilung der Zumutbarkeit und Erheblichkeit auch von Jugendlärm bislang an den Gegebenheiten des Einzelfalls orientiert. Die in diesem Zusammenhang entwickelten Grundsätze sind für den Gesetzgeber zwar nicht unmittelbar relevant. Sie bieten aber Anhaltspunkte für eine sach- und interessengerechte Abwägung. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist bei „Bolzplätzen ... die Zumutbarkeitsgrenze der Lärmimmissionen grundsätzlich durch eine Würdigung aller maßgeblichen Umstände der konkreten Situation, insbesondere der Gebietsart und der tatsächlichen Verhältnisse, zu bestimmen“; dabei sind die „Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) ... als Anhaltspunkte heranzuziehen ...; die Werte können jedoch je nach Lage des Falles im Rahmen der ‚tatsächlichen Würdigung‘ geringfügig über- oder unterschritten werden.“

Eine Privilegierung von der „spielerischen und sportlichen Betätigung Jugendlicher und junger Erwachsener“ dienenden Bolzplätzen gegenüber Sportanlagen wird in diesem Zusammenhang aus zwei Gründen gerechtfertigt: aufgrund der Art der Anlage und aufgrund der besonderen sozialen Zweckbestimmung. Erhebliche und nicht mehr hinzunehmende Störungen sollen dagegen bei einem Immissionsrichtwert von tagsüber 60 dB(A) vorliegen. Nach geltendem Recht ist bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von Bolzplätzen auch auf die Ruhezeiten Rücksicht zu nehmen. Die vorgesehene Regelung relativiert zwar die bestehenden Ruhezeiten, indem sie z. B. keine Mittagsruhe und keine Ruhezeit von 20.00 bis 22.00 Uhr mehr vorsieht. Das ist jedoch zulässig, weil eine Privilegierung von Jugendlärm den verfassungsrechtlichen Strukturvorgaben entspricht, weil dieser Lärm notwendiger Ausdruck der aktiven Freizeitgestaltung und körperlichen Ertüchtigung der Jugendlichen ist und nicht generell unterdrückt oder auch nur beschränkt werden kann und weil der Gesetzentwurf mit seinem Art. 4 zusätzliche materiell-rechtliche und prozedurale Anforderungen zugunsten der Nachbarschaft aufstellt. Dazu gehören die Lärminderung durch bauliche Maßnahmen, Schallschutzmaßnahmen, lärmarmer Geräte und deren bestimmungsgemäße Nutzung (Art. 4). Dadurch, dass in den Berechnungsverfahren die besonderen Regelungen und Immissionsrichtwerte für Ruhezeiten keine Anwendung finden, werden die möglichen Abstände zur Wohnbebauung fast halbiert, da die verkürzten Beurteilungsintervalle und die um 5 dB(A) schärferen Beurteilungsmaßstäbe (verringerte Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV) entfallen.

Unberührt vom Gesetzentwurf bleibt privates Nachbarrecht.

Jugendlärm wird seiner Art nach als oftmals störend eingestuft, da er aufgrund seiner Polyphonie und der Verständlichkeit einzelner Wortketten nicht bloß ein Hintergrundgeräusch darstellt. Zudem weist Jugendlärm eine im Vergleich zum Erwachsenenlärm hohe Tonhaltigkeit und -frequenz auf. In aller Regel ist dies jedoch hinzunehmen: Angesichts der Unvermeidbarkeit von Lärmimmissionen bei Jugendspieleinrichtungen kommt nur die Beschränkung auf ein Mindestmaß entsprechend der Regelung in § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG in Betracht. Es bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der nachbarlichen Interessen. Denkbar sind insoweit Spielzeitbegrenzungen oder bauliche Maßnahmen. Nach den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen ist die Möglichkeit, lärmreduzierte Spielgeräte zu verwenden, zu prüfen.

Zu Art. 4

Die Vorschrift des Art. 4 enthält beispielhaft Hinweise auf technische Maßnahmen, die durch den Betreiber zu treffen sind, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche von Jugendspieleinrichtungen unter den nach Art. 3 Abs. 1 maßgeblichen Grenzwerten zu halten. Beispielsweise sind bei Jugendspieleinrichtungen mit Skate-Einrichtungen die relevanten Geräusche nicht durch die menschliche Stimme, sondern vor allem durch technische Geräusche geprägt. Bei der Benutzung von Skate-Einrichtungen entstehen kurzzeitig hohe Geräuschspitzen, z. B. beim Überfahren eines Anlaufkeils oder Fugen in der Fahrfläche, beim Landen nach einem Sprung oder (bei Skatern) nach einem misslungenen Trick, wenn das Skateboard unkontrolliert auf die Skate-Einrichtung oder die Fahrfläche trifft. Die immissionschutzfachliche Verträglichkeit einer Anlage kann aufgrund der großen Vielfalt der Einrichtungen, der unterschiedlichen Bauartmaterialien sowie der Nutzung nur im Rahmen einer detaillierten Immissionsprognose (Planung) oder durch Messung geklärt werden. Dies ist umso mehr erforderlich, weil den Nachbarn aufgrund der Privilegierung gegenüber konventionellen Sportanlagen durch den Wegfall der Ruhezeitenrichtwerte ein deutlich höheres Maß an Lärm zugemutet wird.

Zu Nr. 1 und 2

Sofern es die örtliche Situation erlaubt, sollen ausreichende Abstände eingeplant werden. Diese dienen nicht nur der Verminderung der Geräusche, sondern lassen auch Spielraum für eine ansprechende Gestaltung in Grünanlagen, in parkähnlicher Form auch zur Naherholung. Davon könnten alle oder mehrere Altersgruppen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene und ältere Menschen) besonders in beengten innerstädtischen Bereichen profitieren. Spielfelder sind grundsätzlich so zu platzieren und auszurichten, dass ein möglichst großer Abstand von lärmintensiven Bereichen (Torbereiche bei Bolzplätzen, Körbe bei Streetball-Plätzen) zu den nächstgelegenen Immissionsorten entsteht. Ist kein Platzangebot für ausreichende Abstände gegeben, sind zumindest schmale Grün- oder Schutzstreifen vorzusehen, um Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwälle oder Lärmschutzwände realisieren zu können. Auch hier lassen sich ansprechende Gestaltungen umsetzen, z. B. Kletterbereiche als integrierter Bestandteil einer Lärmschutzwand. Bereits schmale Schutzstreifen wirken sich auf die Anwohner beruhigend und Konflikt entschärfend aus. In den höher verdichteten Baugebieten sollten in erster Linie die bestmöglichen technischen Standards an Jugendspieleinrichtungen umgesetzt werden. Gefragt sind intelligente Lösungen zur Geräuschminderung z. B. durch die Wahl geeigneter Materialien bei Bodenbelägen, Fanggittern und Zäunen. Die Beteiligten sollten unter Berücksichtigung von Effektivität, Gebietsverträglichkeit und Finanzierbarkeit der Maßnahmen gemeinsam nach Lösungen suchen.

Zu Nr. 3

Fest installierte Beschallungsanlagen finden sich in der Regel nicht bei Jugendspieleinrichtungen. Sie sind dort auch nicht erforderlich. Um unnötigen Lärm zu vermeiden, ist es sinnvoll, den Betrieb von übermäßig Lärm erzeugenden Geräten durch entsprechende Vorschriften oder Beschilderung auf Jugendspieleinrichtungen zu untersagen. Die Vermittlung des Verbots gegenüber den Betroffenen sowie die Kontrolle und der Vollzug dieser Einschränkungen müssen jedoch in der Praxis auch möglich sein und durchgeführt werden.

Zu Nr. 4

Ursachen, die zu Beschwerden von Anwohnern bei Jugendspieleinrichtungen führen, sind häufig nicht die bestimmungsgemäße Nutzung, sondern Vandalismus, Aggressivität, Missbrauch der Einrichtung als nächtlicher Treffpunkt zum Trinkgelage. Nicht selten bleiben Unrat, Müll und Glassplitter zerbrochener Flaschen zurück. Die erlaubte Art der Nutzung einer Jugendspieleinrichtung und die erlaubten Zeiten sind auf Schildern anzugeben. Kontrollen für bestimmungsgemäße Nutzung ggf. Einrichtung eines Schließdienstes für Öffnen und Schließen des Platzes stellen probate Maßnahmen zur Vermeidung der Fehlnutzungen dar. Zudem sollten Parkflächen so platziert werden, dass die Motorengeräusche von Mopeds, Mofas und Rollern nicht zu unnötigen Lärmbeeinträchtigungen der Anwohner führen. Der allgemeine Pflege- und Wartungszustand eines Platzes, Sauberkeit, schnelle Reparatur defekter Einrichtungsteile kann die Benutzungsart und -weise positiv beeinflussen und zudem Verletzungen und Unfälle vermeiden.

Zu Art. 5

Die Regelung für bestehende Jugendspieleinrichtungen nach Art. 5 ist Ausdruck des Bestandsschutzes. Sie beruht auf dem Gedanken der Situationsgebundenheit des (nachbarlichen) Grundeigentums, der davon ausgeht, dass sich jede Eigentumsposition an Grund und Boden in einer besonderen Lage befindet, welche bei Eigentumsbeschränkungen zu berücksichtigen ist. Nach überkommener Rechtsprechung kann aus der tatsächlichen Lage eines Grundstücks eine besondere Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Allgemeinwohl abgeleitet werden, jedenfalls wenn der Gesetzgeber die sozialen und situativen tatsächlichen Vorgegebenheiten berücksichtigt, gewichtet und die jeweiligen Gemeinwohlbindungen verbindlich formuliert. Dies unternimmt Art. 5, indem er bestehende Jugendspieleinrichtungen um bis zu 5 dB(A) privilegiert (Abs. 1) und eine Einstellung des Betriebs bei genehmigten Jugendspieleinrichtungen auf Fälle beschränkt, in denen die Gefahr einer anders nicht abwendbaren Gesundheitsschädigung besteht (Abs. 2). Die Ungleichbehandlung bestehender Anlagen beruht insoweit auch auf die Differenzierung rechtfertigenden sachlichen Gründen.

Bei bestehenden Jugendspieleinrichtungen ergibt sich mit dem Bonus von 5 dB(A) nach Art. 5 dieses Gesetzes insgesamt eine zu dulddende Pegelerhöhung von ca. 10 dB(A) gegenüber der unveränderten Anwendung der 18. BImSchV. Dies entspricht in etwa einer Verdoppelung des akustischen Lärmeindrucks bzw. einer Halbierung von bisher zulässigen Abständen zur Nachbarschaft.

Zu Art. 6

Art. 6 führt eine Zuständigkeit der Gemeinden ein in Fällen, in denen Lärmschutzgesichtspunkte Vorrang vor der Aufrechterhaltung des bisherigen Betriebs einer Jugendspieleinrichtung gewinnen, durch Verordnung lokale Regelungen zu treffen. Ein gewich-

tiger Anhaltspunkt, in welchen Fällen solche Verordnungen erlassen werden sollten, kann die Überschreitung der Maximalpegel darstellen, da diese häufig als besonders störend empfunden werden. Die in Art. 6 enthaltene Verordnungsermächtigung knüpft an § 2 Abs. 4 der 18. BImSchV an sowie an Art. 5 Abs. 1. Sie ist hinreichend bestimmt, weil sie es den Kommunen nur bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei einer nicht nur gelegentlichen Belästigung der Nachbarschaft, gestattet, weitergehende Regelungen zur Vermeidung von Lärmimmissionen zu erlassen und die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Jugendspieleinrichtungen zu erhöhen. Inhaltliche Konturen erhält die Ermächtigung durch den Zusammenhang mit dem Instrumentarium des Art. 4 („weitergehende Regelungen“). Sie eröffnet den Kommunen insoweit die Möglichkeit, bei besonderen Lärmbelästigungen zusätzliche ortsrechtliche Anforderungen zu stellen.

Diese Lösung weist den Gemeinden in Art. 6 die Aufgabe zu, zur Vermeidung von Belästigungen durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Regelungen der Art. 3 bis 5 vorzusehen und begründet damit eine im übertragenen Wirkungskreis zu erfüllende neue Aufgabe (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 BayLStVG). Soweit damit Mehrbelastungen verbunden sein sollten, ist dies im Sinn von Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 BV grundsätzlich konnexitätsrelevant.

Ein erheblicher Mehraufwand, der zu einem Anspruch auf einen konnexitätsbedingten Ausgleich führen würde, ist damit nicht verbunden. Dagegen führen die unter finanziellen Gesichtspunkten gravierenderen Anforderungen an die Ausgestaltung von Jugendspieleinrichtungen in Art. 3 bis 5 nicht zur Anwendbarkeit des Art. 83 Abs. 3 BV. Denn diese Anforderungen betreffen alle Träger von nicht kommerziellen Jugendspieleinrichtungen, begründen m. a. W. keine spezifische Aufgabe der Gemeinden.

Zu Art. 7

Art. 7 legt die Zuständigkeit der Behörden fest.

Zu Art. 8

Art. 8 legt das Inkrafttreten fest.